

Amt der Wiener Landesregierung

MD -- 1204 - 2/84

Wien, 1984 06 27

Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem die
Realschätzordnung ge-
ändert wird;
Stellungnahme

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beeht sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Betrifft	GESETZENTWURF
ZL	35 GE/1984
Datum:	- 4. JULI 1984
Verteilt	1984 -07- 05 <i>Franz</i>

fr. Bauer

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Ponzer
Senatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD - 1204 - 2/84

Wien, 1984 06 27

Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem die
Realschätzordnung ge-
ändert wird;
Stellungnahme

zu GZ 12.007/46-I 5/84

An das
Bundesministerium für Justiz

Auf das do. Schreiben vom 7. Juni 1984 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß die gegenständliche Novellierung der Realschätzordnung begrüßt wird.

Zu § 16 Abs. 1 lit. b wird angeregt, die Formulierung "... oder zum Teil vermietet sind noch vermietet werden könnten ..." durch "... oder zum Teil langfristig vermietet noch sonst zu einem angemessenen Entgelt in Nutzung gegeben sind bzw. gegeben werden könnten ..." zu ersetzen. Die Vermietung eines Gebäudes ist aus rechtlichen oder technischen Gründen nur in Ausnahmefällen zur Gänze ausgeschlossen und stellt überdies nur einen Teil der zivilrechtlichen Nutzungsmöglichkeiten dar. Weiters wird darauf hingewiesen, daß der Begriff "Hauszinssteuer" auch in den §§ 9, 18 und 20 der Realschätzordnung aufscheint und daher auch in diesen Bestimmungen eine Anpassung an die Neuformulierung des § 16 Abs. 3 erforderlich wäre.

Das Amt der Wiener Landesregierung sieht sich aus Anlaß des vorliegenden Entwurfs veranlaßt, erneut darauf hinzuweisen,
- daß eine Neufassung der gesamten Realschätzordnung dringend

- 2 -

erforderlich wäre. Als Grundlage für diesbezügliche Überlegungen könnten die von einem Expertenkomitee im Rahmen der Verbindungsstelle der Bundesländer erstellten "Liegenschaftsbewertungsrichtlinien" dienen.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Senatsrat